

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b></p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: <b>Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH</b></p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Münster.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		<span style="font-size: 100px; opacity: 0.5;">PDF</span>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p><b>Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen (im Folgenden nur Verkehrsunternehmen genannt). Hierzu übernimmt das Unternehmen als Servicegesellschaft die Geschäftsbesorgung für kaufmännische und betriebliche Managementaufgaben für die Verkehrsunternehmen, d.h. die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) sowie sämtliche Tochtergesellschaften, mit allen Rechten und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie im Namen und auf Rechnung eines jeden Unternehmens. Darüber hinaus kann sie jene Geschäftsbesorgung für weitere Verkehrs-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p><b>Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen (im Folgenden nur Verkehrsunternehmen genannt). Hierzu übernimmt das Unternehmen als Servicegesellschaft die Geschäftsbesorgung für kaufmännische und betriebliche Managementaufgaben für die Verkehrsunternehmen, d.h. die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) sowie sämtliche Tochtergesellschaften, mit allen Rechten und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie im Namen und auf Rechnung eines jeden Unternehmens. Darüber hinaus kann</p> <p>Die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) hat zum 31.12.2025 den Betriebs- und Geschäftsführungsvertrag gekündigt und ihre Geschäftsanteile an die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) abgetreten. Infolgedessen erbringt die WVG keine Serviceleistungen mehr für die VKU, weshalb diese aus dem Unternehmensgegenstand gestrichen wird.</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>unternehmen übernehmen.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.</p>	<p>sie jene Geschäftsbesorgung für weitere Verkehrsunternehmen übernehmen.</p>	
<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Gesellschaftskapital</b></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.214.500 EUR.</p> <p>2. Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1 EUR betragen und auf volle EUR lauten.</p> <p>3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p>		
<p><b>§ 4</b></p>		

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p><b>Kosten der Gesellschaft</b></p> <p>Die Kosten der Gesellschaft für die Geschäftsbesorgung nach § 2 werden von den Verkehrsunternehmen getragen. Einzelheiten hierzu werden jeweils in einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.</p>		
<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Organe der Gesellschaft</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Geschäftsführer,</li> <li>2. Aufsichtsrat,</li> <li>3. Gesellschafterversammlung.</li> </ul>	<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Organe der Gesellschaft</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Geschäftsführung,</li> <li>2. Aufsichtsrat,</li> <li>3. Gesellschafterversammlung</li> </ul>	
<p><b>§ 6</b></p> <p><b>Geschäftsführer</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung.</li>   <li>2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</li> </ol>	<p><b>§ 6</b></p> <p><b>Geschäftsführung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen. Die Zahl der Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestimmt die Gesellschafterversammlung.</li>   <li>2. Ist nur ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt, vertritt diese Person die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen gemeinsam oder von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen oder einer Prokurstin vertreten.</li> </ol>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.</p> <p>4. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen,aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.</p>	<p>3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Gleches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.</p> <p>4. Den Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus den Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.</p>	
<b>§ 7</b> <b>Aufsichtsrat</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern.</li> <li>2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben bestimmt: Die RVM erhält 5 Sitze, die RLG erhält 4 Sitze, die VKU erhält 2 Sitze und die WLE erhält 1 Sitz im Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.</li> </ul>	<b>§ 7</b> <b>Aufsichtsrat</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW bestimmt. Die RVM erhält 5 Sitze, die RLG erhält 4 Sitze, die WLE erhält 1 Sitz und die WVG erhält 2 ruhende Sitze im Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.</li> </ul>	<p>Durch den Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages über Geschäftsanteile der VKU an die WVG und damit der Veräußerung und des Erwerbs der Geschäftsanteile von der VKU auf die WVG selbst gehen die Aufsichtsratsmandate der VKU auf die WVG über.</p> <p>Da die Rechte und Pflichten aus einem eigenen Geschäftsanteil ruhen, können die Stimmrechte der beiden von der WVG übernommenen Aufsichtsratsmandate weder ausgeübt noch bei der Berechnung der Stimmenmehrheit berücksichtigt werden.</p>

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>3. Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern der Verkehrsunternehmen RVM, RLG, VKU und WLE besetzt werden.</p> <p>4. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, nach Maßgabe von Abs. 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzuberufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet</p>	<p>3. Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden aus einer von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der Verkehrsunternehmen RVM, RLG und WLE besetzt werden.</p>	<p>Bezugnahme auf die VKU bei der Aufzählung der zu berücksichtigenden Verkehrsunternehmen für die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat entfällt.</p>

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenen Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes.</p> <p>7. Über die Regelungen gemäß Abs. 5 und 6 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft einer über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaft angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der die Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und rollierend von den Gesellschaftern gestellt wird. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.</p>	<p>8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden oder eine neue Vorsitzende, der oder die jeweils einem der die Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und in der Weise rollierend von den Gesellschaftern gestellt wird, dass jeweils der 1. Stellvertreter oder die 1. Stellvertreterin im Aufsichtsrat der WVG zum oder zur Vorsitzenden nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufrückt. Zudem wählt der Aufsichtsrat einen 1. und 2. Stellvertreter oder eine 1. und eine 2. Stellvertreterin aus seiner Mitte.</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b>  <b>Einberufung und Beschlussfassung</b>  <b>im Aufsichtsrat</b></p> <p>1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch</p>		

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p>		

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.</p> <p>6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>2. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p>		

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 50.000 EUR überschreiten,</p> <p>b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,</p> <p>c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften,</p> <p>d) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,</p> <p>e) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung bedarf.</p>		
<b>§ 10</b> <b>Gesellschafterversammlung</b>	<b>§ 10</b> <b>Gesellschafterversammlung</b>	
<p>1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von</p>	<p>1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Ta-</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der beiden Stellvertreter.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.</p>	<p>gesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.</p> <p>4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter oder Gesellschaftervertreterinnen können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>5. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, Gesellschaftervertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen.</p> <p>7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn</p>	<p>5. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, Gesellschaftervertreter oder Gesellschaftervertreterinnen in die Gesellschafterversammlung zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>6. Ein Gesellschaftervertreter oder eine Gesellschaftervertreterin kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen.</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftervertretern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p> <p>9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p> <p>10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, als Gäste ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>	<p>8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftervertretern oder Gesellschaftervertreterinnen innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p> <p>9. Die Gesellschaftervertreter oder Gesellschaftervertreterinnen erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>	
<b>§ 11</b> <b>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b>	<b>§ 11</b> <b>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,</li><li>b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,</li><li>c) Wahl des Abschlussprüfers,</li><li>d) Genehmigung des Wirtschaftsplans,</li><li>e) Aufteilung der Kosten der Gesellschaft gemäß § 4,</li><li>f) Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages,</li><li>g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,</li><li>h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,</li></ul>		

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<ul style="list-style-type: none"> <li>i) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,</li> <li>j) Übertragung des Unternehmens an Dritte,</li> <li>k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,</li> <li>l) Auflösung der Gesellschaft,</li> <li>m) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,</li> <li>n) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,</li> <li>o) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern und Prokuristen der angeschlossenen Verkehrsunternehmen zu wahren ist,</li> <li>p) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes,</li> <li>q) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>o) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen und Prokuristen oder Prokuristinnen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen und Prokuristen oder Prokuristinnen angeschlossenen Verkehrsunternehmen zu wahren ist,</li> </ul>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>2. Für die Beschlussfassung zu den Angelegenheiten nach Ziff. 1 mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Buchstabe b) 1. Var.) ist jeweils eine Mehrheit von 90 % des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich. Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.</p>		
<p><b>§ 12</b> <b>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung</b></p> <p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne von § 108 Abs. 3 GO NRW Stellung zu nehmen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Ab-</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung</b></p> <p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p>Gemäß dem Prüfungsbericht 2023 handelt es sich hier um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.</p> <p>Der Jahresabschluss und Lagebericht sind zukünftig nicht mehr zwingend nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Wir haben den konkreten Bezug auf Regelungen der GO NRW entfernt, um flexibler auf erneute Gesetzesänderungen reagieren zu können.</p>

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>schlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen – unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG – die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p>	<p>4. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p> <p>Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</p>	<p>Auch die Prüfung erfolgt zukünftig allgemein nach den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften.</p> <p>Streng genommen bezieht sich § 112 GO NRW auf die Rechte der Gemeinde und nicht der Gesellschafter.</p> <p>Der allgemeine Hinweis auf die Regelung von § 108 GO NRW lässt zukünftig einen flexibleren Umgang mit Gesetzesänderungen zu.</p> <p>Neu sieht § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW vor, dass auf die angemessene Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals einzugehen ist. § 108 Abs. 2 GO NRW stellt Anforderungen an die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Finanzplanung, Of-</p>

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtab schlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.</p> <p>7. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.</p> <p>8. Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW der Wirtschaftsführung eine</p>	<p>6. Die Offenlegung richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des § 108 GO NRW.</p> <p>Streichung</p> <p>7. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftervertretern zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>fenlegung des Jahresabschlusses etc., sofern einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen gehören. Dem Wortlaut nach umfasst § 108 Abs. 2 GO NRW nur unmittelbare Beteiligungen. Gleichwohl wurden hier schon freiwillig weitere Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW wie z.B. der Wirtschaftsplan aufgenommen, sodass wir hier davon ausgehen, dass unabhängig der rechtlichen Anwendbarkeit die Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW gelten sollen.</p> <p>Streng genommen bezieht sich die Regelung von § 116 GO NRW auf die Gemeinden und nicht Gesellschafter.</p> <p>Neben dem Jahresabschluss können auch noch weitere Unterlagen offenzulegen sein. Insofern haben wir den Wortlaut der Regelung offener formuliert. Auch haben wir den genauen Verweis auf den Absatz von § 108 GO NRW bezogen auf die Offenlegung entfernt, um zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen reagieren zu können.</p> <p>Diese Regelung ist im Gesetz ersatzlos entfallen.</p> <p>Der konkrete Verweis auf die GO NRW wurde entfernt, um zukünftig flexibler auf etwaige Gesetzesänderungen reagieren zu können. Gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW finden auf den Wirtschaftsplan die für die Eigenbetriebe</p>

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftervertretern zur Kenntnis.		geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Hier kann diskutiert werden, ob dieser Zusatz noch in Nr. 8 formuliert werden soll. Es ist aber zu beachten, dass u.E. § 108 Abs. 2 GO NRW dem Wortlaut nach nur für unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen einer Gemeinde gilt. Der Meinungsstreit zur generellen Anwendbarkeit von § 108 Abs. 2 GO NRW ist m.E. obsolet, da hier in jedem Fall freiwillig schon ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird und auch weitere Erfordernisse von § 108 Abs. 2 GO NRW im Gesellschaftsvertrag Niederschlag gefunden haben. Da die Regelung zum Wirtschaftsplan m.E. nicht zwingend im Gesellschaftsvertrag Niederschlag finden muss, ist es aus meiner Sicht auch vertretbar den Zusatz „für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ wegzulassen. Vor allem weil der Gesellschaftsvertrag in seiner Ursprungsform schon der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde, ist hinsichtlich angestrebter Änderungen eher vorsichtig umzugehen. Außerdem ist zu beachten, dass der Wirtschaftsplan streng genommen nicht den Gesellschaftern, sondern der Gemeinde zur Kenntnis gebracht (siehe § 108 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW).
<b>§ 13 Gewinnverteilung</b>  Die Gewinnverteilung erfolgt gern. § 29 GmbH-Gesetz oder aufgrund eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.		
<b>§ 14 Gleichstellung</b>	<b>§ 14 Gleichstellung</b>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.</p>	<p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten</p>	<p>Der bisherige Satz „Die Bezeichnung in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.“ entfällt, da die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter nun durchgängig durch die explizite Nennung sowohl der weiblichen als auch der männlichen Form sichergestellt wird. Die Gesellschaft kommt damit ihrer Verpflichtung nach, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten und eine geschlechtergerechte Sprache im Gesellschaftsvertrag zu verwenden.</p>
<p><b>§ 15</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.</li> </ol>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen</li> </ol>		

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
Bundesanzeiger bzw. im Amtsblatt der Stadt Müns- ter.		

ENTWURF